

Herr Bundesrat Guy Parmelin
Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Schwanengasse 2
3003 Bern

scienceindustries
Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences

Nordstrasse 15 · Postfach · 8021 Zürich
info@scienceindustries.ch
T +41 44 368 17 11
F +41 44 368 17 70

Zürich, 31. Oktober 2019

Vernehmlassung zur Änderung des Embargogesetzes – Position von scienceindustries

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf die Vernehmlassung betreffend der geplanten Anpassung des Embargogesetzes (EmbG, SR 946.231). scienceindustries, der Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences, vertritt die Interessen von rund 200 exportorientierten Mitgliedunternehmen. Diese wiesen 2018 einen Anteil von rund 45% an den Gesamtexporten der Schweiz auf.

Die Wirtschaft hat allfällige Entscheide der Politik über Sanktionen gegenüber Drittländern umzusetzen, auch wenn diese wirtschaftliche Folgen für Schweizer Unternehmen und die Schweiz als Forschungs- und Produktionsstandort haben kann. Sanktionen sind aus Sicht der grössten Exportindustrie der Schweiz grundsätzlich zurückhaltend, erst nach eingehender Prüfung anderer internationaler Instrumente und nur multinational zu verhängen. Wir begrüssen daher, dass das EmbG dem Bundesrat lediglich erlaubt, die Durchsetzung von Sanktionen, die von der UNO, der OSZE oder von den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz – konkret der EU – zu beschliessen. Dies stellt sicher, dass die Schweizer Unternehmen nicht durch unilaterale Massnahmen der Schweiz gegenüber den global vertretenen Mitbewerbern benachteiligt werden.

Die geplanten Anpassungen sollen dem Bundesrat ermöglichen, Zwangsmassnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 des Embargogesetzes zur Wahrung des Landesinteresses teilweise oder vollständig auf weitere Staaten auszuweiten. Zudem soll die zeitliche Befristung der Zwangsmassnahmen von vier Jahren zuzüglich einer einmaligen Verlängerung um weitere vier Jahre entfallen.

scienceindustries anerkennt, dass Zwangsmassnahmen in bestimmten Fällen auch über längere Zeit in Kraft bleiben müssen. Entsprechend ist es durchaus nachvollziehbar, dass die derzeitige rechtliche Grundlage¹ in dieser Hinsicht als unzureichend beurteilt wird. Die geplante unbefristete Verlängerung und fallweise Ausweitung von Zwangsmassnahmen beurteilen wir jedoch kritisch und lehnen diese daher ab. Eine regelmässige, gesetzlich verankerte Pflicht zur Überprüfung der Angemessenheit von Sanktionen erachten wir als zielführend. Eine entsprechende Überprüfung der Angemessenheit von Sanktionen bildet aus unserer Sicht einen wichtigen Kontrollmechanismus, den es zu erhalten gibt.

¹ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (Artikel 7c)

In bestimmten Einzelfällen sollen Zwangsmassnahmen auch länger als die derzeit mögliche Frist in Kraft bleiben können. Daher bevorzugen wir eine entsprechende Anpassung von Artikel 7 c Ziff. 3 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes. Damit könnten mehrmalige Verlängerungen von Zwangsmassnahmen ermöglicht werden, sofern die Voraussetzungen hierzu gegeben sind.

Eine Ausweitung von Zwangsmassnahmen zur Wahrung des Landesinteresses ohne Rückgriff auf die Bundesverfassung (Art. 184 Abs. 3) beurteilen wir kritisch. Aus unserer Sicht sollten entsprechende Entscheide die sogenannte "dual-use"-Güter betreffen, nicht nur aus Neutralitätspolitischen Überlegungen gefällt werden. Natürlich können auch für diese Produktgruppe bei Verdacht auf Missbrauch Sanktionen angeordnet werden, aber dabei sind die volkswirtschaftlichen Auswirkungen im Auge zu behalten. Global aufgestellte Lieferketten können - gerade in unserer Industrie - nicht einfach rasch umgestellt werden, da unsere Produkte Marktzulassungsprozessen unterworfen sind und dementsprechend Geschäftspartner nicht einfach schnell gewechselt werden können. Daher sollten Sanktionen die «dual-use» Güter betreffen, separat von Waffen- und Rüstungssanktionen und nur nach genauer Prüfung verhängt werden.

Es gilt, diesbezügliche Entscheide mit einer entsprechenden Zurückhaltung zu fällen: So restriktiv wie möglich, nur so viel wie unbedingt nötig, um Umgehungsgeschäfte zu verhindern. Einzelfälle, wie im erläuternden Bericht erwähnt, sind hierzu aus unserer Sicht keine hinreichende Grundlage.

Grundsätzlich bedeutet eine Ausweitung von Zwangsmassnahmen für die betroffenen Unternehmen stets eine grosse Herausforderung.

scienceindustries sieht keine Notwendigkeit für die vorgeschlagene weitreichende Kompetenzverschiebung hin zum Bundesrat sowie die unbefristeten Verlängerungen ohne periodische Überprüfung der Angemessenheit der Sanktionen. Wir schlagen deshalb vor, das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (SR 172.010) Art. 7c Ziff 3 wie folgt anzupassen:

....

³ Er kann die Geltungsdauer ~~einmal~~ verlängern. In diesem Fall tritt die Verordnung sechs Monate nach dem Inkrafttreten ihrer Verlängerung ausser Kraft, wenn der Bundesrat bis dahin der Bundesversammlung keinen Entwurf einer gesetzlichen Grundlage für den Inhalt der Verordnung unterbreitet.

....

Zudem würden wir es schätzen, wenn wir als direkt betroffene Industrie bei geplanten Anpassungen von exportrelevanten Gesetzgebungen in Zukunft direkt adressiert würden.

Wir bedanken uns für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Dr. Stephan Mumenthaler

Direktor

Dr. Erik Jandrasits

Handelsverkehr